

Aktenzeichen: 8 AZR 624/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 16. Februar 1995

- 8 AZR 624/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. September 1992

- 19 Ca 18002/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. Juni 1993

- 7 Sa 10/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung wegen Auflösung einer DDR-Einrichtung

Gesetz:

KSchG der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 357) § 1 Abs. 1, 2; Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBI. II S. 885) Art. 1; Protokoll zum Einigungsvertrag Nr. 6 Abs. 2 Satz 1; Einigungsvertrag Art. 13 Abs. 2, Art. 20; Anlage I zum Einigungsvertrag Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2; BGB § 140

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 624/93
7 Sa 10/93 Berlin

Verkündet am
16. Februar 1995

Im Namen des Volkes!

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie den ehrenamtlichen Richter Schömburg und die ehrenamtliche Richterin Iskra für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Juni 1993
- 7 Sa 10/93 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentli-
chen Kündigung.

Der im Jahre 1943 geborene Kläger war seit dem 27. Februar
1973 beim Amt für industrielle Formgestaltung (AiF) beschäftigt.
Das AiF war eine juristisch selbständige, dem Ministerrat der
ehemaligen DDR unterstellte zentrale staatliche Einrichtung. Am
6. Februar 1990 beschloß der Ministerrat der DDR, das AiF zum
30. April 1990 aufzulösen und als Rechtsnachfolger einen Rat für
Design zu bilden.

Der Rat für Design kündigte dem Kläger mit Schreiben vom
6. Juli 1990 zum 12. Oktober 1990 mit der Begründung, der Ar-
beitsplatz des Klägers sei mit dem 1. Mai 1990 entfallen und eine
andere zumutbare Arbeit habe trotz entsprechender Bemühungen



nicht gefunden werden können. Das vom Leiter des AiF unterzeichnete Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 16. Juli 1990 zu.

Am 25. Juli 1990 faßte der Ministerrat der DDR den Beschluß, den Beschluß vom 6. Februar 1990 über die Auflösung des AiF und die Bildung eines Rates für Design aufzuheben, den Leiter des AiF aus seiner Funktion abzuberaufen und das AiF durch eine geschäftsführende Arbeitsgruppe zum 31. Dezember 1990 vollständig auflösen zu lassen.

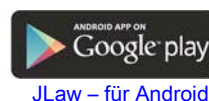
Der Bundesminister für Wirtschaft stellte mit Organisationsverfügung vom 13. Dezember 1990 die Auflösung des AiF mit Ablauf des 31. Dezember 1990 fest.

Mit der am 3. August 1990 beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei sozial nicht gerechtfertigt.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, im Prozeß aufgetreten war und der Kläger erklärt hatte, die Klage solle sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, ist das Passivrubrum im Einverständnis mit der Beklagten entsprechend gefaßt worden.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis nicht durch die mit Schreiben des Rates für Design i.G. vom 6. Juli 1990 ausgesprochene Kündigung aufgelöst worden sei.



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Klage sei wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung könne nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem kündigenden Arbeitgeber geklärt werden. Eine Rechtsnachfolge für eine Rechtshandlung aus der Zeit vor dem Wirksamwerden des Beitritts komme nicht in Betracht.

Vorsorglich hat die Beklagte vorgetragen, der Beschluß des Ministerrates der DDR vom 6. Februar 1990 habe bereits tatsächlich zur Folge gehabt, daß der Arbeitsplatz des Klägers und die ihm übertragene Arbeitsaufgabe ab 1. Mai 1990 entfallen seien. Der Kläger sei "wissenschaftlicher Mitarbeiter Invest" im Sektor Investition und Werterhaltung der Abteilung materiell-technische Versorgung gewesen. Zu einem genaueren Vortrag sei sie nicht in der Lage, denn der Arbeitsvertrag des Klägers mit dem AiF liege ihr nicht vor. Sie habe keine Arbeitgeberfunktionen ausgeübt und könne deshalb nichts zu den Aufgaben des Klägers und deren Fortfall vortragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die vom Rat für Design mit Schreiben vom 6. Juli 1990 ausgesprochene Kündigung hat das am 3. Oktober 1990 auf die Beklagte übergegangene Arbeitsverhältnis des Klägers nicht aufgelöst.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Feststellungsinteresse des Klägers gegeben. Nach dem ersatzlosen Fortfall des AiF mit dem Wirksamwerden des Beitritts ist die Beklagte kraft Einigungsvertrags in das unstreitig noch bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten. Die Zuständigkeit der Beklagten, gemäß Art. 13 Abs. 2 EV über die Überführung oder Abwicklung des AiF zu entscheiden, folgte aus Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 des Protokolls zum Einigungsvertrag, welches nach Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) Gesetzeskraft hat. Danach werden Einrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die künftig nicht mehr von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollen, bei fehlendem Sachzusammenhang zu öffentlichen Aufgaben vom Bund abgewickelt. Damit war die Beklagte der zuständige Träger öffentlicher Verwaltung, auf den nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 (- 1 BvR 1341/90 - AP Nr. 70 zu Art. 12 GG) die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des AiF zumindest als ruhende übergegangen sind. Da sich die Beklagte auf die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses zum 12. Oktober 1990 oder hilfsweise zum 31. Dezember 1990 berufen hat, besteht zwischen den Parteien Streit über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses



durch die vom Rat für Design zum 12. Oktober 1990 ausgesprochene Kündigung.

II. Die Klage ist begründet. Die Kündigung vom 6. Juli 1990 ist gemäß § 1 Abs. 1 des am 1. Juli 1990 in der ehemaligen DDR in Kraft getretenen Kündigungsschutzgesetzes vom 21. Juni 1990 (GBI. DDR I S. 357, 362) unwirksam. Die Kündigung ist nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers entgegenstehen, bedingt gewesen.

1. Nach allgemeiner Auffassung ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Kündigung sozialwidrig ist, der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Kündigung zugegangen ist (ständige Rechtsprechung vgl. nur BAG Urteil vom 10. März 1982 - 4 AZR 158/79 - AP Nr. 2 zu § 2 KSchG 1969; KR-Becker, 3. Aufl., § 1 KSchG Rz 156; Ascheid, Kündigungsschutzrecht, Rz 219). Zu diesem Zeitpunkt (16. Juli 1990) hatte die Schließung der Beschäftigungseinrichtung "AiF" noch keine greifbaren Formen angenommen. Vielmehr wurde der Beschluß des Ministerrates der ehemaligen DDR, das AiF ersatzlos zum 31. Dezember 1990 zu schließen, erst am 25. Juli 1990 und damit zeitlich nach Zugang der Kündigung gefaßt.

2. Der frühere Beschluß des Ministerrates der ehemaligen DDR vom 6. Februar 1990, das AiF zum 30. April 1990 aufzulösen und als Rechtsnachfolger einen Rat für Design zu bilden, begründete allein keine dringenden betrieblichen Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers ab dem 1. Mai 1990 entgegenstünden. Zum einen wurde, wie die Vorinstanzen zutreffend gewürdigt



haben, dieser Beschluß des Ministerrates der ehemaligen DDR tatsächlich nicht umgesetzt. Zum anderen sollte die mit dem Auflösungsbeschluß verbundene Entscheidung zur Bildung eines Rates für Design nach ihrem erklärten Willen die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern des AiF gewährleisten.

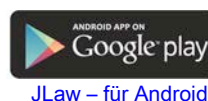
3. Wird für die Frage, ob eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für den Kläger bestand, nicht auf das AiF in seiner Gesamtheit, sondern den Tätigkeitsbereich des Klägers selbst abgestellt, fehlt es insofern an einer hinreichend substantiierten Darlegung seitens der Beklagten. Dies haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt. Es ist zwar richtig, daß die Beklagte wegen der besonderen geschichtlichen Situation nicht im gleichen Maße die den Arbeitsplatz des Klägers berührenden Organisationsmaßnahmen darlegen kann, wie es von einem Arbeitgeber erwartet wird, der selbst diese Organisationsentscheidung gefällt und umgesetzt hat. Jedoch ergibt sich aus der von der Beklagten vorgelegten Liste der am 3. Oktober 1990 noch in Arbeitsverhältnissen stehenden Beschäftigten des ehemaligen AiF, daß nur einem kleinen Teil dieser Beschäftigten bereits Anfang Juli 1990 gekündigt worden war. Es hätte deshalb zumindest von der Beklagten vorgetragen werden müssen, welche organisatorischen Maßnahmen des AiF den Beschäftigungsbedarf hinsichtlich dieser frühzeitig gekündigten Arbeitnehmer verminderte. Ihre Behauptung, der Arbeitsplatz des Klägers sei bereits ab dem 1. Mai 1990 fortgefallen, ist als zu pauschal unzureichend, zumal vom Berufungsgericht als unstreitig festgestellt worden ist, daß der Kläger zumindest noch im Juli 1990 für das AiF tätig war.



4. Die Auffassung der Beklagten, es sei zumindest die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien durch die Kündigung vom 6. Juli 1990 zum 31. Dezember 1990 festzustellen, ist unzutreffend.

Eine Umdeutung der unwirksamen Kündigung zum 12. Oktober 1990 in eine Kündigung zum 31. Dezember 1990 scheidet rechtlich bereits deshalb aus, weil auch diese Kündigung nicht auf dringende betriebliche Erfordernisse im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG-DDR gestützt werden könnte und deshalb das nichtige Rechtsgeschäft nicht den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts im Sinne von § 140 BGB entspricht. Wie vorstehend ausgeführt, lagen am 16. Juli 1990 die dringenden betrieblichen Erfordernisse (noch) nicht vor. Die Reorganisation bzw. Schließung des AiF hatte weder hinsichtlich des Termins 12. Oktober 1990 noch hinsichtlich des Termins 31. Dezember 1990 greifbare Formen angenommen.

5. Mit Recht hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil angenommen, daß mit der Entscheidung über den Kündigungsschutzantrag und das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses der Parteien zum Kündigungstermin keine Entscheidung darüber verbunden ist, ob das Arbeitsverhältnis gemäß Art. 20 EV in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 ab dem 3. Oktober 1990 oder einem späteren Zeitpunkt geruht oder als aktives Arbeitsverhältnis fortbestanden hat. Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist allein die Frage der wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung und nicht dessen etwaiges Ruhen kraft Gesetzes.



III. Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöße

Schömburg

R. Iskra





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)